

88. Kann die für einen noch nicht fälligen Anspruch auf Teilung gemäß §§ 749, 753 B.G.B. eingeleitete Zwangsversteigerung nach dem Eintritte der Fälligkeit fortgesetzt werden, oder muß das Verfahren von neuem begonnen werden?

III. Civilsenat. Beschl. v. 9. Oktober 1900 i. S. R. (Rl.) w. B. (Bekl.).
Beschw.-Rep. III. 146/00.

I. Oberlandesgericht München.

Gründe:

„Mit Recht hat das Oberlandesgericht die Einstellung der nach dem Antrage des beklagten Miteigentümers auf Grund der §§ 749, 753 B.G.B. eingeleiteten Zwangsversteigerung des gemeinschaftlichen Grundstückes abgelehnt. Obgleich zur Zeit der Einleitung des Verfahrens die im Vertrage der Parteien für den Ausschluß der Auflösung der Gemeinschaft gesetzte zweijährige Frist noch nicht abgelaufen war, so wurde doch der dagegen erhobene und nur auf diese zeitliche Beschränkung gestützte Widerspruch mit dem Ablaufe der Frist grundlos, und die Zwangsversteigerung zulässig. Wie aber nach feststehender Rechtsprechung des Reichsgerichtes eine vor der Fälligkeit erhobene Leistungsklage dennoch Erfolg hat, wenn während des Rechtsstreites die Fälligkeit eintritt, und nach dem Beschlusse der vereinigten Civilsenate,

Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 41 S. 87,
die gleiche Wirkung eintritt, wenn der für die Anfechtung einer Rechtshandlung außerhalb des Konkurses erforderliche vollstreckbare Titel erst während des Prozesses erlangt wird, so ist es unbedenklich, auch in Fällen der vorliegenden Art wenigstens dann, wenn das Interesse Dritter dadurch nicht verletzt wird,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 20 S. 484, Bd. 25 S. 370,
die Fortsetzung des Verfahrens zuzulassen, selbst wenn zur Zeit der Einleitung des Verfahrens die gesetzte Frist noch nicht abgelaufen war. Unabhängig davon ist selbstverständlich in diesen, wie in jenen Fällen, die Frage, ob und wie weit die durch das vorzeitig beantragte Verfahren und die dadurch veranlaßte Klage unnötig entstandenen Kosten dem Antragsteller zur Last zu legen sind.“